

- Ausfertigung -



VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

Im Namen des Volkes

GERICHTSBESCHEID

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn

Staatsangehörigkeit: ALGERIEN

- Kläger -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Chemnitz-, Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz, Gz.: 5400510-221,

- Beklagte -

w e g e n

AsylVfG

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Vorsitzende Richterin am
Verwaltungsgericht Gabrysch als Einzelrichterin ohne mündliche Verhandlung
am **3. August 2010**

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland mit dem Ziel, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen bzw. festzustellen, dass die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - vorliegen.

Der im Jahr 1982 geborene Kläger ist algerischer Staatsangehöriger. Er stellte am 26.11.2009 einen Asylantrag aus der Justizvollzugsanstalt - JVA - in welcher er sich in Untersuchungshaft befand bzw. befindet. Bei seiner Anhörung am 4.12.2009 führte er aus, am 17.9.2009 sei er von der Polizei in festgenommen worden. Er habe den Diebstahl nicht begangen. In der Bundesrepublik Deutschland befinde er sich seit acht Tagen und sei mit dem Zug von Spanien über Frankreich eingereist. Algerien habe er im Dezember 2004 verlassen und habe sich dann im Wesentlichen in Spanien - mit kurzen Aufenthalten in Frankreich - bis zu seiner Einreise in Deutschland im September 2009, aufgehalten. In Frankreich habe er eine Tante mütterlicherseits, ansonsten habe er im Ausland keine Verwandten. Ferner führte der Kläger zu seiner Asylantragstellung in Deutschland aus. Laut Schreiben der Stadt vom 30.11.2009 sei der Kläger im Besitz eines spanischen Aufenthaltstitels für den Zeitraum 23.10.2008 bis 22.11.2009 gewesen.

Am 23.12.2009 bat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden Bundesamt) Spanien um Übernahme des Asylverfahrens des Klägers aufgrund des Dubliner Übereinkommens. Die spanischen Behörden erklärten mit Schreiben vom 7.1.2010 ihre Zustimmung für die Bearbeitung des Asylantrags des Klägers gemäß Art. 16 Abs. 1c) Dublin-II-Verordnung.

Mit Bescheid vom 10.2.2010, dem Kläger zugestellt am 25.2.2010, erklärte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers für unzulässig und ordnete seine Abschiebung nach Spanien an. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Asylantrag sei nach § 27a Asylverfahrensgesetz - AsylVfG - wegen der Zuständigkeit eines anderen Staates unzulässig, da Spanien aufgrund des dortigen Asylantrags gemäß Art. 16 Abs. 1c) Dublin-II-Verordnung für die Behandlung des Asylantrags zuständig sei. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung auszuüben, seien nicht ersichtlich. Die Abschiebungsanordnung beruhe auf § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Die Überstellung des Klägers nach Spanien war für den 9.3.2010 vorgesehen.

Entsprechend der Rechtsmittelbelehrung hat der Kläger am 15.3.2010 Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach erhoben (Az.: AN 2 K 10.30087). Mit Beschluss vom 30.3.2010

wurde das Verfahren gemäß § 76 AsylVfG auf den Einzelrichter übertragen und mit Beschluss vom selben Tag an das Verwaltungsgericht Leipzig als das örtlich zuständige Gericht verwiesen.

Der Kläger hat die Klage nicht begründet.

Der Kläger beantragt sinngemäß schriftsätzlich,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10.2.2010 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Algerien vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den Inhalt des angefochtenen Bescheids und fuhr ergänzend aus, Spanien habe der Übernahme des Klägers am 7.1.2010 zugestimmt und der Kläger habe am 9.3.2010 nach Spanien überstellt werden sollen. Auf Nachfrage habe die Zentrale Ausländerbehörde mitgeteilt, dass der Kläger in Untersuchungshaft einsitze und deshalb am 9.3.2010 nicht habe überstellt werden können. Die Überstellungsfrist sei auf 12 Monate gemäß § 20 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung verlängert worden. Der Kläger sitze derzeit noch in der JVA ein.

Die Beteiligten hatten Gelegenheit, sich zur Frage der Entscheidung durch Gerichtsbescheid zu äußern. Die Beklagte erklärte hierzu ihr Einverständnis; der Kläger äußerte sich nicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsakte verwiesen, die Gegenstand der Entscheidung waren.

Entscheidungsgründe

Das Gericht entscheidet gemäß § 84 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind hierzu angehört worden. Dem Gerichtsbescheid kommt gemäß die Wirkung eines Urteils zu (vgl. § 84 Abs. 3 VwGO).

Die Klage ist zulässige. Der Zulässigkeit der Klage steht nicht entgegen, dass der Kläger erst nach Ablauf der zweiwöchigen Klagefrist (§ 74 AsylVfG), die am 10.3.2010 endete, am 15.3.2010 Klage erhoben hat. Denn die Rechtsmittelbelehrung, wonach das Verwaltungsgericht Ansbach als zuständiges Gericht angegeben wurde, war unrichtig. Eine Rechtsmittelbelehrung, die über die Erhebung der verwaltungsgerichtlichen Klage belehrt, ist nur dann „richtig“ i.S.d. § 58 Abs. 1 VwGO, wenn das sachlich und örtlich zuständige Gericht benannt wird. Eine Rechtsmittelbelehrung, in der ein örtlich unzuständiges Gericht angegeben wird, setzt die Klagefrist

nicht in Lauf (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.5.2009 - 5 B 2.09 - zu § 74 VwGO - zitiert nach Juris). Aufgrund der unrichtigen Rechtsmittelbelehrung, begann die zweiwöchige Klagefrist nicht zu laufen, so dass die Jahresfrist nach § 58 Abs. 2 VwGO hier maßgebend ist.

Die Klage ist jedoch unbegründet. Der angefochtene Bescheid vom 10.2.2010 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Denn der Kläger hat bereits keinen Anspruch auf Durchführung eines Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland. Das Bundesamt hat den Asylantrag des Klägers zu Recht gemäß § 27a AsylVfG als unzulässig abgelehnt und dem Kläger gegenüber in rechtlich nicht zu beanstandender Weise nach § 34a Abs. 1 AsylVfG die Abschiebung nach Spanien angeordnet. Der Kläger hat demnach keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter oder Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (§113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Gemäß § 27a AsylVfG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrags für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Um eine solche Rechtsvorschrift handelt es sich bei der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatenangehörigen in einem Mitgliedsstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (Amtsblatt der Europäischen Union L 50/1) (im Folgenden: Dublin II VO). Die Zuständigkeit Spaniens für die Bearbeitung des Asylantrags des Klägers ergibt sich, wie die spanischen Behörden selbst im Schreiben vom 7.1.2010 ausgeführt haben, aus Art. 16 Abs. 1c) Dublin II VO. Danach ist der Mitgliedsstaat, der nach der vorliegenden Verordnung zur Prüfung des Asylantrags zuständig ist, gehalten, einen Antragsteller, der sich während der Prüfung seines Antrags unerlaubt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedsstaats aufhält, nach Maßgabe des Art. 20 Dublin II VO wieder aufzunehmen. Das Verfahren bezüglich des Übernahmeseuchens, welches das Bundesamt am 23.12.2009 an die zuständigen Stellen in Spanien übermittelt hat, wurde eingeleitet. Die spanischen Behörden haben mit Schreiben vom 7.1.2010 ihre Zuständigkeit gemäß Art. 16 Abs. 1 c) Dublin II VO erklärt.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Ausübung des Selbsteintrittsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Dabei kann dahinstehen, ob bzw. inwieweit die Selbsteintrittskompetenz eines EU-Mitgliedsstaats nach Art. 2 Abs. 2 Dublin II VO überhaupt ein subjektives Recht eines Asylbewerbers zu begründen vermag oder ob es sich dabei um ein bloßes Recht des einzelnen Unterzeichnerstaates des Dubliner Übereinkommens im Verhältnis zu den anderen Unterzeichnerstaaten handelt (vgl. zum Meinungsstand z. B. VG Frankfurt a.M., Urt. v. 8.7.2009 - 7 K 4376/07.FA -, Asylmagazin 9/2009, 23; VG d. Saarlands, Urt. v. 24.9.2008 - 2 K 94/08 - m.w.RsprN., zit. n. Juris). Der Umstand, dass der Antragsteller bei seiner Anhörung am 4.12.2009

auch zu seinen Gründen bezüglich des Verlassens seines Heimatlands angehört wurde, löste die Ausübung des Selbsteintrittsrechts der Beklagten nicht aus. Denn allein die Anhörung des Klägers reicht nicht aus, die für eine Übernahme notwendige Absicht, über das Asylbegehren auch in der Sache zu entscheiden, anzunehmen (vgl. VG Sigmaringen, Beschl. v. 25.11.2008 - A 2 K 2032/08 -, Asylmagazin 1-2/2009, 40; VG d. Saarlands, Urt. v. 24.9.2008 - 2 K 94/08 Rn. 38 f. zit. n. Juris). Für die Ausübung des Selbsteintrittsrechts ist den Mitgliedsstaaten ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt. So kommt insbesondere auch die Ausübung des Selbsteintrittsrechts aufgrund humanitärer Gründe i.S.d. Art. 15 Abs. 1 Dublin II VO in Betracht. Bereits zur Feststellung, ob humanitäre Gründe vorliegen, bedarf es einer Anhörung des Asylantragstellers.

Gründe, die die Beklagte verpflichten könnten, von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen, sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Insbesondere sind keine besonderen humanitären Gründe i.S.v. Art. 15 Abs. 1 Dublin II VO erkennbar, die Anlass für eine Prüfung des Asylantrags des Klägers in der Bundesrepublik Deutschland böten. Nach eigenen Angaben des Klägers leben keine näheren Verwandten in Deutschland, überhaupt lebt von seinen Verwandten im Ausland nur eine Tante mütterlicherseits in Frankreich.

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens ist auch nicht nach Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Dublin II VO auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen. Danach geht die Zuständigkeit auf den Mitgliedsstaat über, in dem der Asylantrag eingereicht wurde, wenn die Überstellung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten durchgeführt wurde. Zwar ist danach die Überstellungsfrist am 7.7.2010 abgelaufen, allerdings wird die Frist auf ein Jahr verlängert, wenn die Überstellung aufgrund der Inhaftierung des Asylbewerbers nicht erfolgen konnte, oder höchstens auf 18 Monate, wenn Asylbewerber flüchtig ist (Art. 19 Abs. 4 Satz 2 Dublin II VO i.V.m. Art. 20 Abs. 2 Dublin II VO). Vorliegend konnte die beabsichtigte Überstellung am 9.3.2010 nicht erfolgen, weil der Kläger inhaftiert war. Nach Mitteilung der Beklagten vom 21.7.2010 befindet sich der Kläger in U-Haft in der JVA so dass die Überstellungsfrist auf 12 Monate gemäß Art. 20 Abs. 2 Dublin II VO verlängert wurde und damit längstens bis zum 7.1.2011 greift.

Ist nach alledem die Zuständigkeit Spaniens gegeben, so ist die im Bescheid des Bundesamts vom 10.2.2010 getroffene Feststellung, dass der Asylantrag unzulässig sei, gemäß § 27a AsylVfG rechtmäßig.

Dies gilt gemäß § 34a Abs. 1 AsylVfG auch für die im Bescheid angeordnete Abschiebungsanordnung. Nachdem die spanischen Behörden hinsichtlich des Klägers mit Schreiben vom 7.1.2010 die Übernahme erklärt habe, auch die Überstellungsmodalitäten mitgeteilt hatten, stand der Anordnung der Abschiebung nichts entgegen.

Der Kläger hat damit gegenüber der Beklagten weder einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter noch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG betreffend Algerien oder auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Spanien obliegt nämlich nicht nur die Prüfung des Anspruchs auf Asyl, sondern auch der Anspruch auf Feststellung herkunftsbezogener Abschiebungshindernisse i.S.v. § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG (vgl. Art. 2e) Dublin II VO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Gerichtsbescheid können die Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, mündliche Verhandlung beantragen.

Den Beteiligten steht wahlweise stattdessen die Berufung an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheids schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Leipzig zu beantragen. Der Antrag muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. In ihm sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt sowie die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen und die in § 67 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung genannten Beschäftigten zugelassen. Ein Beteiligter, der danach zur Vertretung berechtigt ist, kann sich auch selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 Satz 8 Verwaltungsgerichtsordnung).

Gabrysch